

Dotschna

Botschaft

Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 24. April 2014,
um 20.00 Uhr im Gemeindesaal



Traktanden

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2013
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2013
 - der Verwaltung
 - des Elektrizitätswerkes
4. Beschlussfassung über die Totalrevision des Feuerwehrgesetzes
5. Beschlussfassung über die Teilrevision des Gesetzes betreffend das Elektrizitätswerk Samedan
6. Varia

Traktandum 3

Genehmigung der Jahresrechnung 2013

Hinweis: Die Jahresrechnung kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden oder von der Internetseite www.samedan.ch, Rubrik Politik/Gemeindeversammlung heruntergeladen werden.

3.1 der Verwaltung

In Kürze

Laufende Rechnung

	Rechnung 2012	Budget 2013	Rechnung 2013	Abweichung
Aufwand	-29'520'000	-31'240'000	-30'710'000	530'000
Ertrag	26'380'000	27'580'000	27'690'000	110'000
Ergebnis	-3'140'000	-3'660'000	-3'020'000	640'000

Investitionsrechnung

	Rechnung 2012	Budget 2013	Rechnung 2013	Abweichung
Ausgaben	-17'340'000	-3'970'000	-2'000'000	1'970'000
Einnahmen	4'340'000	1'370'000	130'000	-1'240'000
Nettoinvestitionen	-13'000'000	-2'600'000	-1'870'000	730'000

Finanzierung

	Rechnung 2012	Budget 2013	Rechnung 2013	Abweichung
Nettoinvestitionen	-13'000'000	-2'600'000	-1'870'000	730'000
Cash Flow (+) / Cash Loss (-)	780'000	1'130'000	2'040'000	910'000
Finanzierung	-12'220'000	-1'470'000	170'000	1'640'000

Finanzkennzahlen

	Rechnung 2012	Budget 2013	Rechnung 2013	Bewertung
Selbstfinanzierungsgrad in %	6	43	100	ideal
Selbstfinanzierungsanteil in %	4	7	10	mittel
Kapitaldienstanteil in %	21	23	23	kaum tragbar
Investitionsanteil in %	46	17	10	mittel
Bruttoverschuldung in Mio.	55	56	56	kritisch
Bruttoverschuldungsanteil in %	274	273	278	kritisch

Beurteilung

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Defizit von rund CHF 3 Mio. um CHF 640'000 besser als budgetiert ab. Der erwirtschaftete Cash Flow beträgt etwas über CHF 2 Mio. Er liegt damit noch weit entfernt vom erforderlichen Zielwert von CHF 5 Mio. Damit konnten die Nettoinvestitionen von CHF 1'870'000 zwar zu hundert Prozent selbstfinanziert werden, dies allerdings nur dank der stark zurückgefahrenen Investitionstätigkeit. Die Gesamtrechnung schliesst mit einem Finanzierungsüberschuss von CHF 170'000. Die Verschuldung der Gemeinde, gemessen an den kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten, belief sich per 1. Januar 2014 auf CHF 56,15 Mio. und dürfte damit nahe am Höhepunkt liegen.

Proposta / Antrag

La suprastanza cumünela propuona:

- *d'approver il quint annuel preschaint per l'an 2013;*
- *d'equaliser il surpü d'expensas da CHF 3'016'064.83 sur l'egen chapitël.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- die vorliegende Jahresrechnung für das Jahr 2013 zu genehmigen;
- den Aufwandüberschuss von CHF 3'016'064.83 über das Eigenkapital auszugleichen.

3.2 des Elektrizitätswerks

In Kürze

	Rechnung 2012	Budget 2013	Rechnung 2013	Abweichungen
Aufwand	-5'296'000	-5'249'700	-4'970'000	279'700
Ertrag	5'863'000	5'550'500	5'700'000	149'500
Ergebnis	567'000	300'800	730'000	429'200
Cash Flow () / Cash Loss (-)	1'254'000	846'600	1'195'000	348'400
Nettoinvestitionen	-427'000	-1'458'000	-246'000	1'212'000
Finanzierung	827'000	-611'400	949'000	1'560'400

Proposta / Antrag

La suprastanza cumünela propuona

- *d'approver il quint annuel preschaint da l'Ouvra electrica da Samedan per l'an 2013.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

- die vorliegende Jahresrechnung des Elektrizitätswerkes Samedan für das Jahr 2013 zu genehmigen.

Traktandum 4

Beschlussfassung über die Totalrevision des Feuerwehrgesetzes

Cuort e böin / In Kürze

Il reglamaint da pumpiers valabel da la vschinauncha da Samedan nu correspuonda pü a l'ambiant dals pumpiers d'hozindi. Impustüt nu s'affo'l pü culla collavuraziun intercumünela e per consequenza neir culla nouva realted in connex cull'organisaziun e gestiun. Üna

revisiun totela es perque indicheda. In regard materiel vain l'oblig da fer servezzan da pumpiers extais ad esters cun permiss da domicil annuel. L'oblig da fer servezzan da pumpiers vela a partir da l'eted da 20 ans e düra fin a 45 ans. L'oblig vain accumulieu ubain tres servezzan activ ubain tres il pajamaint d'ün import da cumpensaziun pauschel. Las prescripziuns organisatoricas sun per granda part obsoletas. Il reglamaint da pumpiers po cotres gnir scurznieu per bainquaunt.

Das geltende Feuerwehrreglement der Gemeinde Samedan entspricht nicht mehr dem veränderten Umfeld des Feuerwehrwesens. Es trägt namentlich dem Aspekt der interkommunalen Zusammenarbeit und als Folge davon den neuen organisatorischen und betrieblichen Gegebenheiten nicht mehr Rechnung. Eine Totalrevision ist deshalb angezeigt. In materieller Hinsicht wird die Feuerwehrpflicht auf ausländische Staatsangehörige mit Jahresaufenthaltsbewilligung ausgedehnt. Die Feuerwehrpflicht gilt ab dem Alter von 20 Jahren und dauert bis 45. Die Pflicht wird entweder durch aktiven Dienst oder Bezahlung einer pauschalen Ersatzabgabe erfüllt. Die organisatorischen Bestimmungen sind grösstenteils hinfällig. Das Feuerwehrgesetz kann dadurch stark gestraft werden.

1. Ausgangslage

Das aktuelle Feuerwehrreglement wurde am 8. Dezember 1998 erlassen. In der Zwischenzeit hat sich das Feuerwehrwesen in mehrfacher Hinsicht tiefgreifend verändert. Einer dieser Aspekte betrifft die Organisation und die interkommunale Zusammenarbeit. Während bis in die 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts in der Regel jede Gemeinde ihr eigenes Feuerwehrkorps unterhielt und unabhängig organisiert war, haben sich in den letzten Jahren zunehmend Kooperationen durchgesetzt. So hat die Gemeinde Samedan in einem ersten Schritt die Feuerwehraufgaben der Gemeinde Bever per 1.1.2010 übernommen. In einem zweiten Schritt haben die Gemeinden Samedan und Pontresina gestützt auf eine Vereinbarung ihre Feuerwehraufgaben per 1.1.2012 zusammengelegt.

Gemäss kantonalem Brandschutzgesetz verbleibt die Verantwortung für das Feuerwehrwesen auch bei einer Zusammenarbeit bei der jeweiligen Gemeinde. Entsprechend verfügt jede Gemeinde nach wie vor über ein eigenes Feuerwehrgesetz, welches die Grundsätze des Feuerwehrwesens regelt. Im Rahmen der Zusammenlegung mit Pontresina wurde der Feuerwehrbetrieb in einem gemeinsam erlassenen Betriebsreglement geregelt. Diese bisher im Feuerwehrreglement aus dem Jahre 1998 enthaltenen Bestimmungen sind damit hinfällig geworden. Es geht dabei insbesondere um die Bestimmungen über die Besoldungen, das Übungswesen und die betrieblichen Vorschriften. Die Feuerwehrordnung muss zum einen aus diesem Grund in Form einer Totalrevision überarbeitet werden.

Zum anderen wurde der Gemeindevorstand im Rahmen des Massnahmenplanes zur Sanierung der Gemeindefinanzen beauftragt, die Feuerwehrpflicht auf ausländische Staatsangehörige mit Jahresaufenthalt auszudehnen. Die gesetzliche Grundlage dafür muss mit einer Anpassung der Feuerwehrordnung geschaffen werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (siehe Anhang Seite 6–8)

Art. 1 Zweck

Das Feuerwehrgesetz regelt das Feuerwehrwesen der Gemeinde Samedan. Einzelne Aufgaben können an eine andere Feuerwehrorganisation übertragen werden. Dies ist bei der gemeinsamen Feuerwehrorganisation der Gemeinden Samedan und Pontresina der Fall.

Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgaben der Feuerwehr entsprechen den Vorgaben des kantonalen Brandschutzgesetzes.

Art. 3 Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht umfasst Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Samedan. Dazu gehören nebst den Schweizer Staatsangehörigen und den ausländischen Staatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung neu auch Ausländer mit Jahresaufenthaltsbewilligung. Dies entspricht der Praxis in vielen Gemeinden. Unabhängig davon ist eine unterschiedliche Behandlung der ausländischen Personen mit Niederlassung und derjenigen mit Jahresaufenthalt weder sachlich noch rechtlich gerechtfertigt.

Beginn und Ende der Feuerwehrpflicht bleiben unverändert beim erfüllten 20. Altersjahr bzw. 45. Altersjahr. Neu verfügt der Gemeindevorstand über die Kompetenz, das Dienstalter nach unten bis zum 18. Altersjahr und nach oben bis zum 62. Altersjahr auszudehnen, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der erforderliche Sollbestand mit der ordentlichen Dienstdauer nicht erreicht wird.

Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Wie bisher vom aktiven Feuerwehrdienst befreit ist ein alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern, allerdings wurde eine Einschränkung bis zum erfüllten 12. Altersjahr vorgenommen. Im aktuellen gesellschaftlichen Umfeld dürfte es unbestritten sein, dass Jugendliche im Alter von 13 bis 16 nicht mehr auf die ständige elterliche Betreuung angewiesen sind.

Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Von der Feuerwehrpflicht befreit sind körperlich, geistig oder psychisch behinderte Personen. Die Kriterien für die Befreiung sind analog den Bestimmungen für die Befreiung von der Wehrpflicht ausgestaltet. Wie bisher ist von in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. Massgebend ist aber aus praktischen Gründen nicht mehr das Alter des Hauptverdieners, sondern das Alter des älteren Ehepartners.

Art. 7 Oberaufsicht

Die politische Verantwortung für das Feuerwehrwesen der Gemeinde Samedan trägt der Gemeindevorstand. Einzelne Kompetenzen wie beispielsweise die Regelung des Feuerwehrbetriebes können an eine Kommission delegiert werden. Dies trifft aktuell auf die gemeinsame Feuerwehrkommission der Gemeinden Samedan und Pontresina zu.

Art. 8 Gemeindevorstand

In der Kompetenz des Gemeindevorstandes liegt namentlich die Ausdehnung des Dienstalters auf 18 bis 62 Jahre gem. Art. 3 Abs. 2, die Befreiung von weiteren Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4 Abs. 2 sowie die Festsetzung der Pflichtersatzabgabe innerhalb des von der Gemeindeversammlung abgesteckten Rahmens.

Art. 14. Zutrittsrecht

Die Eigentümerschaft von Liegenschaften ist gemäss Art. 25 des kantonalen Brandschutzgesetzes verpflichtet, der Feuerwehr bei Einsätzen, zu Übungszwecken sowie zur Einsatzplanung Zugang zur Liegenschaft zu gewähren. Art. 14 präzisiert zum einen, dass sich diese Pflicht auch auf die Bewohner bezieht. Zum anderen wird die Pflicht in zeitlicher Hinsicht bis 22.00 Uhr konkretisiert und beschränkt.

Art. 15 Pflichtersatz

Wer der Feuerwehropflicht unterliegt und keinen aktiven Dienst in der Gemeinde oder in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr leistet, hat eine Ersatzabgabe zu leisten. Der Rahmen für die Jahrespauschale liegt zwischen CHF 200 und CHF 400. Die Höhe wird jeweils vom Gemeindevorstand innerhalb dieses gesetzlich vorgegebenen Rahmens festgelegt. Aktuell beträgt die Ersatzabgabe CHF 330. Die Kompetenz zur Festlegung der Ersatzabgabe lag auch bisher beim Gemeindevorstand. Neu kann der Gemeindevorstand aber nicht mehr frei über die Höhe befinden, sondern nur innerhalb der vorgegebenen Bandbreite.

Art. 20 Inkrafttreten

Das total revidierte Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gemäss Art. 26 des kantonalen Brandschutzgesetzes muss es durch die Gebäudeversicherung Graubünden genehmigt werden. Es wurde bereits vorgeprüft und als genehmigungsfähig erklärt.

3. Proposta / Antrag

La suprastanza cumünela propuona

– *d'appruver la revisiun totela da la ledscha da pumpiers da la vschinauncha da Samedan.*

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

– die Totalrevision des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Samedan zu genehmigen.

Traktandum 5

Beschlussfassung über die Teilrevision des Gesetzes betreffend das Elektrizitätswerk Samedan (EW-Gesetz)

Cuort e böin / In Kürze

Causa üna sentenzcha dal tribunel federel stu l'artichel 27 da la ledscha da l'ouvra electrica gnir adatteda dal püt da vista furmel-giuridic. Il plaun d'imsüras per saner las finanzas cumünelas prevezza traunter oter ün'examinaziun da l'otezza da l'indemisaziun per prestaziuns d'interess generel. Resguardand il princip da cuverner las spaisas e da l'equivalenza dess la taxa per ura da kilowatt (kWh) gnir augmanteda da 0.8 a 1.5 raps.

Art. 27 des EW-Gesetzes muss aufgrund eines bundesgerichtlichen Urteils aus formaljuristischer Sicht angepasst werden. Der Massnahmenplan zur Sanierung der Gemeindefinanzen sieht unter anderem eine Überprüfung der Höhe der Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen vor. Unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips soll die Abgabe von 0.8 Rp./Kilowattstunde (kWh) auf 1.5 Rp./kWh angehoben werden.

1. Formaljuristische Anpassung

Das geltende EW-Gesetz sieht in Art. 27 vor, dass die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens für den Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes der Gemeinde zu entschädigen ist. Die Abgeltung dieser gemeinwirtschaftlichen Leistung erfolgt mittels einer Abgabe zugunsten der Endverbraucher in der Höhe von aktuell 0.8 Rp./kWh.

Diese Bestimmung bedarf aus formaljuristischen Gründen einer Anpassung. In einem jüngst ergangenen Urteil hat das Bundesgericht entschieden, dass die eingangs genannte Abgabe nicht direkt beim Endverbraucher erhoben werden darf. Vielmehr ist sie dem Netzbetreiber aufzuerlegen, der sie in der Folge auf den Endverbraucher abwälzen kann.

Auf dem Gemeindegebiet von Samedan betreibt nicht nur das EW Samedan das elektrische Verteilnetz. Zurzeit übernimmt die Repower Klosters AG Versorgungsaufgaben für das Wohngebiet Punt Muragl, für das Depot der Rhätischen Bahn, für das Val Roseg sowie für das

Skigebiet Lej da la Pêsch. Art. 27 des EW-Gesetzes muss demzufolge sowohl den Netzbetrieb durch das gemeindeeigene EW als auch durch einen Dritten abdecken. Der revidierte Gesetzesartikel trägt diesen veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung.

2. Anpassung der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

Bei der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen handelt es sich aus abgaberechtlicher Sicht nicht um eine Steuer, sondern um eine Kausalabgabe. Kausalabgaben sind definitionsgemäss das Entgelt für eine staatliche Gegenleistung, vorliegend ist dies im Wesentlichen das Zurverfügungstellen des öffentlichen Grund und Bodens. Kausalabgaben müssen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen und in etwa den Gegenwert der staatlichen Leistung oder den Nutzen des Elektrizitätswerkes widerspiegeln. Im Rahmen des Gesamtpaketes zur Sanierung der Gemeindefinanzen hat die Gemeindeversammlung den Gemeindevorstand ermächtigt und beauftragt, die aktuelle Höhe der Abgabe von 0.8 Rp./kWh hinsichtlich der Kostendeckung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diese Überprüfung wurde in der Zwischenzeit vorgenommen. Die entsprechende Kalkulation hat ergeben, dass der öffentliche Grund und Boden, welcher zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes zur Verfügung gestellt wird, einem Gegenwert bzw. einem Nutzen von rund CHF 480'000 entspricht. Daraus ergibt sich eine äquivalente Abgabe vom max. 1.89 Rp./kWh. Der Gemeindevorstand möchte die maximal zulässige Höhe von 1.89 Rp./kWh allerdings nicht ausschöpfen und schlägt eine Anpassung auf 1.5 Rp./kWh vor.

Entschädigungen bis maximal 2 Rp./kWh werden in der Branche als angemessen beurteilt. Im Versorgungsgebiet Engadin bewegen sich die Abgaben zwischen 1 Rp./kWh und 1.7 Rp./kWh. Mit der aktuellen Höhe von 0.8 Rp./kWh bewegt sich Samedan am unteren Band der Abgaben im Engadin. Mit der Anhebung auf 1.5 Rp./kWh wird das kalkulierte Ziel von CHF 330'000 gemäss dem Massnahmenplan zur Sanierung der Gemeindefinanzen zwar deutlich verfehlt. Die kostengerechtere Abgabenhöhe, welche zu Mehrerträgen in der Höhe von CHF 175'000 führt, leistet aber trotzdem einen substanziellen Beitrag an die Sanierung der Gemeindefinanzen.

Die finanziellen Auswirkungen für den einzelnen Endkunden sind abhängig vom Stromverbrauch. Der durchschnittliche Jahresverbrauch eines normalen Haushaltes mit drei bis vier Personen liegt zwischen 2'500 und 3'500 kWh. Die sich aus der Abgabenerhöhung ergebende zusätzliche Belastung für einen Haushalt in dieser Grössenordnung bewegt sich damit zwischen CHF 20 und CHF 25 pro Jahr.

3. Propostal/Antrag

La suprastanza cumünela propuona

– d'appruver la revisiun parziela da la ledscha da l'ouvra electrica da la vschinauncha da Samedan.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen:

– die Teilrevision des Gesetzes betreffend das Elektrizitätswerk der Gemeinde Samedan zu genehmigen.

Geltende Bestimmung

Art. 27

¹ Als Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen, namentlich für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes erhebt die Gemeinde zulasten der Endverbraucher eine Abgabe.

² Diese Abgabe beträgt 0.8 Rp./kWh gemessen an der über das elektrische Verteilnetz bezogenen Energie.

³ Die Abgabenerhebung erfolgt durch das EWS mit der Stromrechnung an den Endverbraucher.

Revidierte Bestimmung

Art. 27

¹ Das EWS entrichtet der Gemeinde für gemeinwirtschaftliche Leistungen, namentlich für das Zurverfügungstellen des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes, eine jährliche Abgeltung.

² Ferner entrichten Dritte, denen im Sinne von Artikel 5 dieses Gesetzes auf Teilen des Gemeindegebietes der Netzbetrieb übertragen wird, der Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe.

³ Die Abgeltung und die Abgabe bemessen sich nach der aus dem jeweiligen Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1.5 Rp./kWh.

⁴ Das EWS sowie die weiteren Netzbetreiber sind berechtigt, die Abgeltung oder die Abgabe auf ihre jeweiligen Endverbraucher zu überwälzen. Sie sind in der Rechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Namens des Gemeindevorstandes

Jon Fadri Huder
Gemeindepräsident

Claudio Prevost
Gemeindeschreiber

Anhang zu Traktandum 4:

FW-Gesetz (Seite 6–8)

3.31

FEUERWEHRGESETZ DER GEMEINDE SAMEDAN

ABSTIMMUNGSVORLAGE

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz) und Art. 36 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung erlässt die Gemeinde Samedan das folgende Feuerwehrgesetz.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt das Feuerwehrwesen der Gemeinde Samedan soweit einzelne Aufgaben nicht an eine andere Feuerwehrorganisation übertragen sind.

Art. 2

¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- Bränden und Explosionen
- Naturereignissen
- Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

²Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beziehen, wenn:

- Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

³Der Feuerwehrstützpunkt kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit der Gemeindefeuerwehr der Nachbargemeinden erfüllen.

Feuerwehrpflicht

Art. 3

¹Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Samedan einschliesslich der ausländischen Staatsangehörigen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung.

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

³Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt.

⁴Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Die Zulassung zum aktiven Feuerwehrdienst richtet sich nach den Bedürfnissen der Feuerwehr, nach der persönlichen Eignung sowie nach der Erreichbarkeit. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

⁵Das Feuerwehrkommando kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 4

¹Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern bis zum erfüllten 12. Altersjahr
- Werdende oder stillende Mütter
- Personen, die einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Zweck
Aufgaben der
Feuerwehr

Art. 5

¹Von der Feuerwehrpflicht befreit ist, wer wegen erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht.

Befreiung von der
Feuerwehrpflicht

²Von in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. Beginn und Ende der Feuerwehrpflicht richten sich nach dem Alter des älteren Ehepartners.

³Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.

Art. 6

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

Vorzeitige Entlassung

Organisation

Art. 7

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Er kann einzelne Aufgaben an eine Kommission übertragen.

Oberaufsicht

Art. 8

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Gemeindevorstand

- a) Festsetzung der Feuerwehrpflicht nach Art. 3
- b) Rekrutierung der Angehörigen der Feuerwehr
- c) Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4 Abs. 2
- d) Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15 Abs. 2
- e) Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Art. 9

¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgegebenen Folge zu leisten.

Dienstpflichten

²Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 10

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

Versicherung

Alarmierung/Ernsteinsatz

Art. 11

¹Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf zu alarmieren.

Alarmierung

²Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 12

Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.

Gemeindepersonal

ÜBUNGSDIENST

Art. 13

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebots.

Übungsdienst

Art. 14

¹Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 22.00 Uhr zu gewähren.

Zutrittsrecht

²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Finanzierung

Art. 15

¹Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehrersatzabgabe zu entrichten.

²Die jährliche Feuerwehrersatzabgabe beträgt im Minimum pauschal CHF 200.-- und im Maximum pauschal CHF 400.--. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrersatzabgabe fest.

³Zu- und Wegzuger zahlen die Ersatzabgabe pro rata temporis der Wohnsitzdauer.

Strafbestimmungen

Art. 16

Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis CHF 500.-- bestraft werden. In leichten Fällen kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden. Zuständig ist der Gemeindevorstand auf Antrag des Kommandos.

Art. 17

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Kommandos.

Rechtsmittel

Art. 18

Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

Instanzen

Schlussbestimmungen

Art. 19

Der Gemeindevorstand erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Vollzug

Pflichtersatz

Art. 20

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt tritt das Feuerwehrreglement der Gemeinde Samedan vom 08. Dezember 1998 ausser Kraft.

Inkrafttreten

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 24. April 2014

Der Präsident:
Jon Fadri Huder:

Der Gemeindevorstand:
Claudio Prevost

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom ... genehmigt.

Bussen

Der Direktor:
Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor:
Hansueli Roth

Ausschluss